

Informationsblatt: Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“

Anträge sind vor der Aufnahme des Studiums fristgerecht jeweils bis zum

- bis zum 25. März 2024 für das Sommersemester 2024 und
- bis zum 15. September 2024 für das Wintersemester 2024/2025 einzureichen.

Eine Antragstellung erfolgt **ausschließlich** per Mail über asb@stw-thueringen.de. Anträge, die auf anderem Weg eingehen, werden nicht bearbeitet.

Dem beim Studierendenwerk Thüringen vollständig einzureichenden Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises oder des Aufenthaltstitels (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Zulassungsbescheides der staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule
- qualifizierte Selbstauskunft (Anlage 1) zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen (nur bei nicht BAföG-berechtigten internationalen Studierenden)
- Rückzahlungsvereinbarung (Anlage 2) und SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 3), für den Fall einer unberechtigten Inanspruchnahme

Gefördert werden durch die Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ ausschließlich im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderliche Aufwendungen und Sachausgaben.

Immatrikuliert sich der Antragstellende nach Antragstellung nicht an einer staatlichen Thüringer oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Präsenzstudiengang, erhält der gestellte BAföG-Antrag keinen zustimmenden Bescheid bzw. wird festgestellt, dass die qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht korrekt ist und /oder die Bedürftigkeit nicht festgestellt wird oder erfolgt eine Exmatrikulation im ersten Semester, ist der Starthilfezuschuss innerhalb von fünf Monaten zurückzuzahlen.

Auf die Gewährung Studienstarthilfe „StudiumThüringenPlus“ besteht kein Rechtsanspruch.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen anerkenne und in diesem Antrag wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe.

Die Förderung wird als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro gewährt, die vom Studierendenwerk Thüringen vor dem Semesterbeginn gegenüber dem Studienanfänger zur Auszahlung angewiesen wird.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen über das Studierendenwerk Thüringen. Dem Antragsteller geht eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung zu.